

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Buchung von Seminarräumen

### § 1 Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Überlassung von Seminarräumen für Veranstaltungen im Münchner Technologiezentrum (nachfolgend: MTZ) am Agnes-Pockels-Bogen 1, 80992 München, von der **MGH-Münchner Gewerbehof- und Technologiezentrumsgesellschaft GmbH** (nachfolgend: MGH), Gollierstraße 70, Eingang D, 80339 München, sowie für die damit zusammenhängenden Bewirtungsleistungen und sonstigen Leistungen an den Nutzer.

### § 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die MGH überlässt dem Nutzer den im MTZ belegenen Seminarraum zur Nutzung für eigene Veranstaltungen (z.B. Seminare, Tagungen, Besprechungen, etc.) und erbringt Bewirtungs- u. zusätzliche Ausstattungsleistungen. Die Dauer der Nutzung sowie sonstige Leistungen können im Rahmen der Buchung online ausgewählt werden.
- (2) Die Seminarräume können sowohl von Mietern des MTZ als auch von Externen gebucht werden.

### § 3 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Die auf der Internetseite „mtz.de“ unter Seminarräume enthaltenen Angaben sind freibleibend und unverbindlich und stellen kein Angebot der MGH dar.
- (2) Indem der Nutzer den gewünschten Seminarraum sowie Bewirtungsleistungen über die Online-Buchungs-Plattform zusammenstellt und auf den Button [Zahlungspflichtig buchen] klickt, gibt er ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags mit den gewünschten Leistungen gegenüber der MGH ab.
- (3) Wenn der Nutzer eine Buchungsanfrage per Internet abgibt, erhält er von den MGH eine E-Mail, die den Eingang der Buchungsanfrage bestätigt und Einzelheiten zur Buchung aufführt (Bestätigung der Buchungsanfrage). Diese Bestätigung der Buchungsanfrage stellt keine Annahme des Angebots des Nutzers dar, sondern informiert diesen lediglich darüber, dass seine Bestellung bei den MGH eingegangen ist.
- (4) Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung durch eine weitere E-Mail) beim Nutzer zustande.
- (5) Beschreibung der einzelnen Schritte, die zum Vertragsschluss führen:
  - a) Auswahl Seminarraum (z.B. Spaceroom, Videoroom oder Boardroom)
  - b) Auswahl Kategorie Mieter oder Extern
  - c) Auswahl Buchungstag, Zeitraum (halber oder ganzer Tag), Personenzahl
  - d) Auswahl Extras:
    - i. Zusätzliche Ausstattung (mobiler Beamer, Pinnwand oder Extrawunsch über Eingabe in freiem Textfeld)
    - ii. Bewirtungspakete: mit oder ohne
    - iii. Zusätzliche Bewirtung: Eingabe der Anzahl für Kaffee Kanne, Tee Kanne, Wasserkaraffe, Fruchtsaft, Softdrink, Keksteller

- e) Eingabe Rechnungsdaten (Firmenname, Vor- und Nachname, Ansprechpartner, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Kostenstelle, Auswahl Bezahloption Vorkasse oder Barzahlung)
  - f) Bestätigung AGB und Datenschutzerklärung
  - g) Buchungsübersicht einschließlich ausgewiesenem Endpreis mit Button [Zahlungspflichtig buchen]
  - h) Ansicht Bestätigung der erfolgreichen Übermittlung der Buchungsanfrage
  - i) Zusendung einer verbindlichen Buchungsbestätigung nach Prüfung der Reservierungsanfrage durch die MGH.
- (6) Vertragssprache ist Deutsch.

#### **§ 4 Kein Widerrufsrecht**

Ein Widerrufsrecht für Verbraucher besteht nicht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht (§312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB). Das heißt für die Seminarraumbuchung einschließlich Bewirtungsleistungen besteht als zeitlich gebundene und zu reservierende Dienstleistung kein Widerrufsrecht.

#### **§ 5 Storno**

- (1) Innerhalb von 14 Tagen nach der verbindlichen Bestätigung der Buchung haben MTZ Mieter die Möglichkeit, die Buchung kostenfrei zu stornieren. Im Falle einer Stornierung sind lediglich Bewirtungsleistungen zu übernehmen oder die Kosten hierfür zu tragen, die nicht mehr anderweitig verwendet werden können (z.B. Kaffee, Keksteller).
- (2) Bei einer Stornierung der Buchung nach Ablauf der 14 Tage zahlen MTZ Mieter 20% der Nutzungsgebühr für den Seminarraum und für die zusätzliche Ausstattung des Seminarraumes sowie 100% der Kosten für Bewirtungsleistungen (z.B. Kaffee, Keksteller), die nicht mehr anderweitig verwendet werden können.
- (3) Externe zahlen bei einer Stornierung der Buchung 50% der Nutzungsgebühr für den Seminarraum und für die zusätzliche Ausstattung des Seminarraumes sowie 100% der Kosten für Bewirtungsleistungen, die nicht mehr anderweitig verwendet werden können (z.B. Kaffee, Keksteller). Die MGH bemüht sich, den stornierten Seminarraum anderweitig zu vermieten. Gelingt das, reduziert sich die Nutzungsgebühr für den Seminarraum auf 20%.
- (4) Stornierungen am Veranstaltungstag werden sowohl gegenüber MTZ Mietern als auch Externen mit jeweils 100% der vereinbarten Nutzungsgebühr für den Seminarraum und für die zusätzliche Ausstattung des Seminarraumes sowie mit 100% der Kosten für die vereinbarten Bewirtungsleistungen in Rechnung gestellt. Für Stornierungen durch MTZ Mieter gilt § 5 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 nur dann entsprechend, wenn der Veranstaltungstag innerhalb des 14tägigen kostenfreien Stornozeitraums liegt.
- (5) Von den Stornokosten wird die Nutzungsgebühr für zusätzliche Ausstattung zu 100% ausgenommen, soweit diese anderweitig gebucht werden konnte.
- (6) Der Nutzer hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung gar nicht oder in erheblich geringerem Umfang eingetreten ist.

## **§ 6 Nutzungsgebühr**

- (1) Die jeweilige Nutzungsgebühr sowie der Preis für Bewirtungsleistungen wird online im Buchungstool zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer angezeigt.
- (2) Mietern des MTZ wird die Seminarraumnutzung über die monatliche Abrechnung der „SL – Serviceleistungen“ in Rechnung gestellt. Externe erhalten mit der verbindlichen Buchung eine Rechnung, die per Vorkasse vor dem Nutzungstermin beglichen sein muss. Alternativ kann die Rechnung auch am ersten Tag der Nutzung bar bezahlt werden.

## **§ 7 Sicherheit**

- (1) Externe Nutzer haben darüber hinaus für die Konferenzfläche E1, den Boardroom und den Videoroom eine Kautionshöhe von EUR 500,- spätestens am Tag der Nutzung in bar zu bezahlen. Die Kautionshöhe dient der Sicherstellung einer ordnungs- und vertragsgemäßen Rückgabe des Seminarraumes. Sie wird umgehend nach Rückgabe der Schlüssel und nach Feststellung, dass keine Schäden vorhanden sind oder Einrichtungen fehlen, zurückgezahlt.
- (2) Solange die Sicherheit nicht geleistet ist, erhält der Nutzer keinen Zugang zum Seminarraum. Hierdurch bedingte Verzögerungen hat der Nutzer zu vertreten; er wird hierdurch von seinen vertraglichen Verpflichtungen einschließlich der Zahlung des vereinbarten Preises nicht entbunden.

## **§ 8 Pflichten des Nutzers**

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, den Seminarraum einschließlich der Küche und der sanitären Anlagen des MTZ pfleglich zu behandeln. Er hat ferner sicherzustellen, dass das im MTZ befindliche Mobiliar und sonstige technische Mittel (z.B. Beamer) nicht beschädigt werden.
- (2) Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Seminarraum an Dritte weiter zu vermieten.
- (3) Jeder Verlust eines Schlüssels ist der MGH unverzüglich zu melden.
- (4) Der Nutzer ist zur Umsetzung des Hygienekonzeptes und dessen Umsetzung während der Veranstaltung verantwortlich. Bei Kontrolle muss das Hygienekonzept vorgelegt werden. Abhängig von den jeweils aktuellen Fallzahlen müssen für die Nutzungsdauer die AHAL-Regeln eingehalten werden. Der Nutzer ist verpflichtet, sich zeitnah zum Veranstaltungsbeginn auf der Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege [www.stmgp.bayern.de/coronavirus](http://www.stmgp.bayern.de/coronavirus) zu informieren.
- (5) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die rechtlichen Bestimmungen, insbesondere Lärmschutz und Jugendschutz eingehalten werden.

## **§ 9 Haftung der MGH**

- (1) Die verschuldensunabhängige Garantiehafung der MGH wegen anfänglicher Sachmängel des Seminarraumes wird ausgeschlossen.
- (2) Schadensersatzansprüche des Nutzers im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie

- a. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der MGH oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
  - b. auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die MGH oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
  - c. auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der MGH oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
  - d. auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Seminarraumes, oder
  - e. auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der MGH oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (3) Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der MGH.
- (4) Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit haftet die MGH uneingeschränkt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit (auch seiner Erfüllungsgehilfen).

## **§ 10 Haftung des Nutzers**

- (1) Der Seminarraum ist vom Nutzer pfleglich zu behandeln.
- (2) Die MGH ist berechtigt, eine Hausordnung zu erlassen und deren Inhalt nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- (3) Für jede Beschädigung innerhalb des Seminarraumes ist der Nutzer verantwortlich, auch wenn die Beschädigung von seinen Angehörigen, Angestellten, Mitarbeitern und Veranstaltungsteilnehmern verursacht worden ist. Insbesondere haftet der Nutzer für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Seminarräume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßem Umgang entstanden sind.
- (4) Etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen an Grundstück und Gebäude außerhalb des Seminarraumes, die von dem Nutzer, seinen Angehörigen, Angestellten, Mitarbeitern, oder Veranstaltungsteilnehmern verursacht und zu vertreten sind, sind vom Nutzer unaufgefordert unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Bei Verlust eines Schlüssels kann die MGH auf Kosten des Nutzers den Austausch des Zylinders veranlassen, soweit nicht davon auszugehen ist, dass ein Missbrauch des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist.

## **§ 11 Höhere Gewalt**

Wird die MGH, trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt, an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch höhere Gewalt insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (z.B. Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik oder Aussperrung, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen) gehindert, so werden beide Parteien von der Erfüllung des Vertrages entbunden. Wird der MGH in diesen Fällen die Leistung unmöglich, so wird sie von ihren Leistungspflichten befreit.

## **§ 12 Rückgabe des Seminarraumes**

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, den Seminarraum zur vertraglich vereinbarten Uhrzeit im ursprünglich übergebenen Zustand zurückzugeben.

- (2) Der Nutzer hat die Schlüssel nach Nutzungsende unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag 8:00 Uhr, zurückzugeben. Bei verspäteter Rückgabe des Raumes oder der Raumschlüssel, wird die Nutzungsgebühr angepasst, das heißt es wird zusätzlich ein halber Tag berechnet.
- (3) Wird der Schlüssel trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht zurückgegeben, ist die MGH berechtigt, die entsprechenden Schlösser und Schließanlagen auf Kosten des Nutzers auszutauschen.
- (4) Die Endreinigung erfolgt durch das MTZ. Der Preis hierfür ist bereits in der Nutzungsgebühr enthalten.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

- (1) Für die Vertragsbeziehung zwischen den MGH und dem Nutzer gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München, sofern der Nutzer Kaufmann ist. Die MGH bleiben berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Nutzers Klage zu erheben oder andere gerichtliche Verfahren einzuleiten.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Nutzer einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

München, Mai 2022